

## 2.6. Zum Abschluß von Ermittlungsverfahren/Fahndung

Ermittlungsverfahren/Fahndung sind vom zuständigen Staatsanwalt gemäß § 150 (2) StPO vorläufig einzustellen, wenn alle Beweisführungsmöglichkeiten umfassend ausgeschöpft worden sind.

Führten die eingeleiteten und durchgeführten Maßnahmen im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Frist nicht zur Aufklärung des ungesetzlichen Grenzübertritts, so kann gemäß § 103 (2) StPO eine schriftlich begründete Fristverlängerung beim zuständigen Staatsanwalt beantragt werden.

Nach vorläufiger Einstellung des EV/F ist vom Untersuchungsführer ein Abschlußdokument in Form eines Untersuchungsberichtes zu fertigen. In diesem ist das wesentliche offizielle Ermittlungsergebnis fixiert. Im operativen Anhang zum Untersuchungsbericht (ausschließlich für die Auswertung innerhalb des MfS bestimmt) werden die wesentlichsten operativen Ergebnisse festgehalten.